Preußische Gesetzsammlung

Nr. 30.

(Nr. 11071.) Verordnung wegen Jagdbarkeit der Bronzeputer oder wilden Truthühner (Trutwild). Vom 9. August 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 50 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) für den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie auf Grund des § 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel I.

Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) werden zu jagdbaren Tieren erklärt.

Artikel II.

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

a) Truthähne vom 15. Mai bis 15. Oktober;

b) Truthennen vom 1. Januar bis 15. Oktober.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

§ 2.

Aus Rücksichten der Jagdpflege können durch Beschluß des Bezirksausschusses die Schonzeiten für Truthähne und Truthennen verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1910.

Artikel III.

Mit einer Geldstrafe von 30 Mark wird bestraft, wer während der Schonzeit ein Stück Trutwild erlegt oder einfängt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe bis auf 5 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

Artikel IV.

Im übrigen finden die Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auf das Trutwild gleichmäßige Anwendung.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1910.

(L. S.) Wilhelm.

Beseler. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

(Nr. 11072.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung des Amtstitels „Präsident" durch die Vorsitzenden der Konsistorien und der Klosterkammer in Hannover. Vom 2. August 1910.

Auf den Bericht vom 2. Juli d. J. bestimme Ich, daß die Vorsitzenden der Königlichen Konsistorien in Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Coblenz, Kiel, Hannover, Aurich, Cassel und der Vorsitzende der Königlichen Konsistorien in Wiesbaden und Frankfurt a. M. sowie der Vorsitzende der Königlichen Klosterkammer in Hannover fortan den Amtstitel „Präsident" führen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Swinemünde, den 2. August 1910.

Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

(Nr. 11073.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Bildung eines Ortsgerichtsbezirkes im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt. Vom 1. September 1910.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640) bestimmt der Justizminister, was folgt:

§ 1.

Unter Aufhebung der Ortsgerichte in Niederbieber und in Segendorf (Anlage A zur genannten Verordnung Nr. 77 und 84) wird ein Ortsgericht in Niederbieber-Segendorf für den Bezirk dieser Gemeinde und den der Gemeinde Monrepos errichtet.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. November dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 1. September 1910.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Frankenstein für den Bau von Chausseen
   1. an der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee bei Baumgarten beginnend und nach Briesnitz führend,
   2. an jener Chaussee nördlich bei Frankenberg beginnend und über Riegersdorf und Briesnitz zur Kreischaussee Frankenstein—Silberberg-Volpersdorf bei Schönwalde führend,

   durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 333, ausgegeben am 30. Juli 1910;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1910, betreffend die Genehmigung der von dem Provinziallandtage der Provinz Ostpreußen am 28. Februar d. J. beschlossenen Änderung und Zusatzbestimmung zu dem Statute der Landeskultur-Rentenbank der Provinz Ostpreußen, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 27 S. 287, ausgegeben am 7. Juli 1910,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 28 S. 291, ausgegeben am 13. Juli 1910, und
   der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 28 S. 281, ausgegeben am 13. Juli 1910;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreisbahn Leer–Aurich–Wittmund, G. m. b. H. in Aurich, für die Anlage einer Kleinbahn von Ogenbargen über Esens nach Benserſiel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 31 S. 217, ausgegeben am 5. August 1910;
4. das am 11. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Letzkau im Danziger Deichverbande zu Letzkau im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 31 S. 289, ausgegeben am 30. Juli 1910;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ricklingen für die Anlage einer an den Staatsbahnhof Linden-Fischerhof anschließenden Privatanschlußbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 28 S. 184, ausgegeben am 15. Juli 1910;
6. das am 17. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Hassenbrocks in Mesum im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 30 Sonderbeilage S. 359, ausgegeben am 28. Juli 1910;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juli 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Erweiterung des städtischen Verwaltungsgebäudes am Rathausplatze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 32 S. 249, ausgegeben am 10. August 1910;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juli 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuerburg für die Anlegung eines neuen Begräbnisplatzes und die Herstellung eines Zufahrtswegs zu diesem, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31 S. 311, ausgegeben am 6. August 1910;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zum Zwecke der Einstellung der Berieselung von Grundstücken in der Gemarkung Senne II im Landkreise Bielefeld aus dem Sprungbache, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 33 S. 215, ausgegeben am 20. August 1910;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juli 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schöneberg für die Weiterführung der städtischen Untergrundbahn nach Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 399, ausgegeben am 26. August 1910;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juli 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Schönebeck im Kreise Kalbe für den Bau einer Brücke über die Elbe zwischen Schönebeck und Grünewalde und der dazu gehörigen Rampen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 31 S. 319, ausgegeben am 6. August 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.